

Die neue, vom 8. März 2021 an geltende, Sächsische Corona-Schutz-Verordnung regelt unter § 3a eine **Testpflicht für Selbstständige und Arbeitnehmer**. Unterschieden wird dabei in zwei Kategorien:

Antigen-Schnelltest

Ab dem 15. März 2021 sind alle Selbstständigen und Arbeitgeber verpflichtet, sich und ihre Beschäftigten mit direktem Kundenkontakt einmal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Die Testung kann sowohl im Unternehmen durch fachkundiges Personal erfolgen oder extern vorgenommen werden. Die Tests sind vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer kostenfrei zur Verfügung zu stellen bzw. sind die Kosten für externe Testungen zu ersetzen. Die Testung muss die jeweils geltende Mindestanforderung des Robert-Koch-Instituts (RKI) erfüllen. Der Nachweis über die Testung ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

Selbsttests

Ab dem 22. März 2021 sind Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, mindestens einmal pro Woche ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests zu unterbreiten. Selbsttest sind ab sofort im stationären Einzelhandel (Discounter, Drogeriemärkte u. a.), in Apotheken sowie bei diversen Anbietern im Internet käuflich zu erwerben.

-> Erste Antworten des Ministeriums

1. Was bedeutet die Formulierung „Beschäftigte, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind“? Sind hiervon auch die Arbeitnehmer umfasst, die sich an einzelnen Tagen in der Woche im Homeoffice befinden? Oder nur die Arbeitnehmer umfasst, die während der gesamten Arbeitswoche am Arbeitsplatz sind?

→ Beschäftigte sind am Arbeitsplatz präsent, wenn sie physisch im Unternehmen anwesend sind. Beschäftigte im Homeoffice sind entsprechend nicht präsent, es sei denn, sie sind an einzelnen oder mehreren Tagen im Unternehmen physisch anwesend.

2. Kann die Testverpflichtung gemäß § 3a SächsCoronaSchVO auch durch die Testung gemäß § 4a TestV ersetzt werden?

→ Nein, um ihrer Angebotsverpflichtung aus § 3a Abs.1 und 2 SächsCoronaSchVO zu genügen, müssen Arbeitgeber ihren Beschäftigten ein eigenständiges Testangebot unterbreiten

3. Was ist, wenn ein Beschäftigter den Test verweigert? Kann der Arbeitgeber den Test dann zwingend einfordern oder abmahnen? Dürfen die Beschäftigten ohne Test weiterbeschäftigt werden oder sind sie unbezahlt freizustellen?

→ Es handelt sich dabei um arbeitsrechtliche Fragen, welche teilweise von der konkreten Gestaltung des Arbeitsvertrages abhängen. Beschäftigte oder Selbstständige mit direktem Kundenkontakt verstoßen ab 15. März 2021 ohne wöchentlichen Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gegen die Verpflichtung aus § 3a Abs. 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO.

4. Was bedeutet „direkter Kundenkontakt“ gemäß § 3a Abs. 2 SächsCoronaSchVO insbesondere im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer? Betrifft dies nur gewerbliche Tätigkeiten und sind hiervon z. B. Bereiche der Wohlfahrtspflege ausgenommen? Was gilt für Verwaltungsbereiche, die nur Kontakt mit den eigenen Mitarbeitern haben?

→ Kundenkontakt bedeutet der unmittelbare physische Kontakt beziehungsweise Kontakt mit tatsächlich persönlicher Begegnung bei der Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes stehen. Es genügt bereits der einmalige kurze Kontakt unter Einhaltung der sonstigen Hygieneregeln. Dies gilt auch für Bereiche der Wohlfahrtspflege. Der Kontakt zu Mitarbeitern im Arbeitsalltag stellt keinen Kundenkontakt dar.

5. Können gemäß Testverpflichtung nach § 3a Abs.2 SächsCoronaSchVO auch Selbsttests zur Anwendung kommen oder sind für Beschäftigte mit Kundenkontakt nur PoC-Antigen-Tests (durchgeführt durch geschultes Personal) zulässig?

→ Nach § 3a Abs. 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO sind die Beschäftigten mit direktem Kundenkontakt verpflichtet einmal wöchentlich eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen oder vorzunehmen. Es besteht also die Möglichkeit, dass sich die Beschäftigten testen lassen (PoC-Antigen-Test) oder selbst testen (sog. Laintest), sie sind hierfür selbst verantwortlich.

6. Welche Kriterien sind zugrunde zu legen, um festzustellen, ob gemäß § 3a Abs.3 SächsCoronaSchVO „ausreichend Tests zur Verfügung stehen“ und „deren Beschaffung zumutbar“ ist? Ist eine Unzumutbarkeit auch bei finanzieller Überforderung der Unternehmen gegeben?

→ Kann der Arbeitgeber trotz umfangreicher Anstrengungen und Bemühungen keine Tests erwerben, ist er auch nicht zur Bereitstellung verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn zwar noch Tests angeboten werden, dies aber zu Preisen, die weit über dem Angemessenen liegen. Neben der preislichen Komponente können im Einzelfall auch sonstige Gründe die Zumutbarkeit entfallen lassen, etwa, wenn gewerbliche Bestellungen nicht mehr möglich sind und der Arbeitgeber eine nicht unerhebliche Anzahl von Tests als Privatperson erwerben müsste. Fehlende finanzielle Mittel führen folglich nur dann zur Unzumutbarkeit, wenn die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um die am Markt nur zu unangemessenen Preisen erhältlichen Tests zu kaufen.

7. Was wird unter „Kundenkontakt“ verstanden? Betrifft diese Regelung auch Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen, zum Beispiel Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen. U.E müssen sich auch Mitarbeitende in Heilpädagogischen Kindertagesstätten mindestens wöchentlich testen, da diese, wie in § 3a Abs. 2 SächsCoronaSchVO im direkten (physischen) Kundenkontakt sind. Ist dies so zu verstehen?

→ Ja. Durch die allgemeine Testpflicht nach § 3a SächsCoronaSchVO sollen möglichst alle Menschen mit beruflichem Kontakt zu anderen regelmäßig getestet werden, damit Infektionen möglichst vermieden werden kann.

8. Welche Mindestanforderungen des RKI gelten für die Selbsttests (Laintests)?

→ die Mindestanforderungen sind auf der [Seite des RKI zu finden](#).

9. Wie kann der Nachweis für den Selbsttest erbracht werden? Muss dieser unter „Beobachtung“ des AG erfolgen?

→ Der Selbsttest muss gerade nicht unter Beobachtung erbracht werden (Stichwort: Wohnzimmertest). Da das Testergebnis nur begrenzte Zeit auf dem Testmaterial ersichtlich ist, reicht die Glaubhaftmachung aus. Diese kann bspw. durch schriftliche Erklärung oder durch ein Foto des Tests erfolgen. Es wird jedoch empfohlen, den Test unter Aufsicht durchführen zu lassen, sodass der Dritte eine Bescheinigung ausstellen kann und etwaige Anwendungsfehler vermieden werden können.

10. Kann für die Verpflichtung nach § 3a Abs. 1 auch die Bürgertestung (=Kostenlose Schnelltests) nach § 4a TestV genutzt werden?

→ Nein, der Bürgertest nach § 4a TestV kann nicht zur Erfüllung der Angebotspflicht nach § 3a SächsCoronaSchVO herangezogen werden. Der AG ist auch nur verpflichtet Tests anzubieten. Er ist nicht verpflichtet zu bestimmen, welchen Test der AN durchzuführen hat. Dem AN steht es frei, das Angebot nicht anzunehmen und sich anderweitig auf eigene Kosten zu testen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und Absprache hinsichtlich der Tests zwischen AN und AG wird jedoch dringen empfohlen.

-> Weitere Fragen und Antworten die wir zusammengetragen haben

Wo kann man einen kostenlosen schnelltest durchführen?

- Die Landkreise der Regionen stellen auf ihren Webseiten Auflistungen von Angeboten zu Schnelltests zur Verfügung. Die Auflistungen sind lediglich eine Informationsgrundlage, da aufgrund des dynamischen Geschehens keine Vollständigkeit gewährleistet werden kann.
- Der Freistaat veröffentlicht auf seiner Webseite eine [Übersichtskarte](#) in der hinterlegt ist bzw. recherchiert werden kann, wo nach derzeitigen Stand Möglichkeiten zur Durchführung von Corona-Schnelltests in Sachsen gegeben sind.

Woher können die benötigten Tests bezogen werden?

- **Selbsttest:** Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat bereits [Selbsttests zur Eigenanwendung durch Laien](#) zugelassen. Die Selbsttests sind frei verkäuflich und können übers Internet, im Handel oder in Apotheken angeboten werden.
- **Antigen-Test:** Antigen-Test-Sets gibt es über den Medizingroßhandel oder Apotheken. Eine [Übersicht der zugelassenen Antigen-Tests und Vertreiber](#) liefert das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Bitte prüfen Sie für sich auch ein Zusammenschluss zu einer Einkaufsgemeinschaft mit anderen Unternehmen, um die logistische Bearbeitung effektiver zu gestalten.

Was ist zu beachten, wenn ich in meinem Unternehmen Antigen-Schnelltests für die beschäftigten anbieten möchte?

- Die Antigen-Schnelltests dürfen grundsätzlich **nur von medizinischem Fachpersonal oder besonders geschulten Personen** durchgeführt werden. Das [Deutsche Rote Kreuz](#) bietet zum Mitarbeiterschulungen zur Selbsttestung an, eine weitere Möglichkeit wäre der Betriebsarzt.
- Sofern die **Testungen im Unternehmen** durchgeführt werden, sollte ein Dokument mit der Teststrategie, dem Ablauf, den Hygieneschutzvorkehrungen usw. erstellt werden. Eine gesonderte **Anzeige beim Gesundheitsamt** über diese Vorgehensweise wurde bisher nicht gefordert.
- Wichtig ist eine **nachvollziehbare Testdokumentation** sowie in **unternehmensbezogenes Testkonzept** nach § 4 Abs. 1 TestV zur Anwendung von PoC-Antigen-Schnelltests. Hier sollte u. a. aufgenommen werden: Art des Tests, Hersteller, Chargennummer, persönliche Angaben der testenden Person nebst deren Schulungsnachweis sowie der zu testenden Person, Datum, Ergebnis.
- Um den **Testenden zu schützen**, finden Sie Hinweise und Anregungen auf den Seiten der [Kassenärztlichen Bundesvereinigung](#) und der [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege](#).
- Vor der Testung muss eine **schriftliche Einverständniserklärung des Mitarbeiters** vorliegen. Die Mitarbeiter müssen individuell aufgeklärt werden. Dies bezieht sich auf die Testdurchführung an sich sowie auf den Fakt, dass für den Fall eines positiven Testergebnisses die (personenbezogenen!) Daten an das deutsche Gesundheitsamt gemeldet werden und sie verpflichtet sind, dieses Ergebnis ebenfalls an ihr Wohnortgesundheitsamt zu melden. Als Orientierungshilfe gibt es eine [beschreibbare und kopierbare Vorlage \(pdf\)](#).

-> Nach [Mitteilung des Bundesfinanzministeriums](#) führt die Kostenübernahme eines Corona-Tests durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer nicht zu Arbeitslohn, da dies überwiegend im betrieblichen Interesse liege.

Wie sind die Testergebnisse zu dokumentieren?

Laut FAQ des Freistaates Sachsen muss die Dokumentation folgende Informationen enthalten: Name der getesteten Person | Adresse | Geburtsdatum | Angabe der testenden Stelle und Datums des Tests. Der Freistaat Sachsen stellt ein Muster für eine [Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigen-tests](#) zum Nachweis zur Verfügung. Bei durchgeführten Selbsttest ist die Nachweisführung bislang ungeklärt.

Wie kann ich als Arbeitgeber dokumentieren, dass ich meinen Mitarbeitern ein Testangebot unterbreite habe?

Hier reicht ein Aushang am Schwarzen Brett, eine E-Mail an alle Mitarbeiter oder der sonstige im Unternehmen gewählte Informationsweg.